

\_\_\_\_\_  
Bewilligungsbehörde/Aktenzeichen)

\_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers)

Betreff: Zuwendungen des Freistaates Sachsen hier: (Bezeichnung des Förderprogramms)

Bezug: Ihr Antrag vom \_\_\_\_\_

Anlagen: Abdruck der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) oder zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-K) (soweit beim Zuwendungsempfänger nicht bereits vorliegend)

\_\_\_\_\_  
(gegebenenfalls Besondere Nebenbestimmungen)  
Vordruck für Empfangsbestätigung und Rechtsbehelfsverzicht  
Vordruck für Anforderung der Landesmittel  
Vordruck für Verwendungsnachweis

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_

Ich bewillige Ihnen als Festbetrags-/Anteil-/Fehlbedarfsfinanzierung für die Zeit

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ (Bewilligungszeitraum) eine rückzahlbare/bedingt  
rückzahlbare/nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von/in Höhe von bis zu \_\_\_\_\_ EUR  
(in Worten: \_\_\_\_\_ Euro).

Die Zuwendung wird als institutionelle Förderung/Projektförderung bewilligt.

Die Mittel sind zweckgebunden und entsprechend Ihrem Antrag – unter Berücksichtigung nachstehender  
Änderung – bestimmt für

\_\_\_\_\_.

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände sind \_\_\_\_\_ Jahre für den Zuwendungszweck  
gebunden.

Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für  
Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I)/zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest- K/ANBest-  
P-Kosten) sowie die ebenfalls beigefügten/nachstehenden Besonderen Nebenbestimmungen.

**Bei Projektförderung mit einer Zuwendung bis 100 000 EUR, sofern in der Förderrichtlinie nichts Abweichendes bestimmt ist:**

Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis nach Nummer 6.9 ANBest-P zugelassen.

Den von Ihnen vorgelegten Finanzierungs-/Haushalts-/Wirtschaftsplan erkläre ich nach Maßgabe der Allgemeinen Nebenbestimmungen – mit folgender Änderung – für verbindlich. Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt danach \_\_\_\_\_EUR.

Die im Finanzierungs-/Haushalts-/Wirtschaftsplan geltend gemachten Ausgaben können nicht in voller Höhe anerkannt werden, weil \_\_\_\_\_

Die Zuwendung kann grundsätzlich erst nach Ablauf der nachstehend genannten Rechtsbehelfsfrist ausbezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn Sie schriftlich mitteilen, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten und die Voraussetzungen nach Nummer 1.5 ANBest-I/Nummer 1.4 ANBest-P/Nummer 1.3 ANBest-K vorliegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

a) Wenn der Zuwendungsbescheid von einer obersten Landesbehörde (Ministerium) erlassen wird (vergleiche §§ 68, 81, 82 VwGO):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in \_\_\_\_\_ (Anschrift des nach § 52 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – zuständigen Gerichts) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

b) Wenn der Zuwendungsbescheid von einer **anderen Behörde** erlassen wird (vergleiche §§ 68, 70, 58 VwGO):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist bei \_\_\_\_\_ (Anschrift der Behörde, die den Zuwendungsbescheid erlassen hat) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)  
(Funktion/Amtsbezeichnung)